



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Maßregelvollzug Marburg

(Jugendforensische Psychiatrie)

Besuch vom 29. April 2022

Az.: 233-HE/I/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie	3
C	Positive Beobachtungen	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Ausgleich einschränkender Maßnahmen.....	3
II	Beschwerdemanagement	3
III	Ausstattung des Time-Out-Raumes	4
IV	Ausstattung eines Patientenzimmers.....	4
V	Fixierung.....	5
1	Antrag auf Fixierung	5
2	Durchführung der Fixierungen	5
VI	Personal	6
VII	Turnhalle	6
E	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	6
F	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 29. April 2022 die Vitos Kinder- und Jugendklinik für psychische Gesundheit Marburg. Die Kinder- und Jugendklinik ist die einzige Einrichtung des Maßregelvollzuges für Minderjährige in Hessen.

Zum Besuchszeitpunkt war die Klinik mit 12 Patientinnen und Patienten, zzgl. 2 Patienten in Entlassungsbeurlaubung, voll belegt. Das Alter der untergebrachten Jugendlichen variierte zwischen 15 und 24 Jahren.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 27. April beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration an und traf am Besuchstag gegen 09:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Die Delegation besichtigte die gesamte Einrichtung; beide Wohnstationen, den Außenbereich und die Sporthalle, die Gemeinschaftsräume, Patientenzimmer sowie den Kriseninterventionsraum.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit der Patientenfürsprecherin, der stellvertretenden Vorsitzenden des Forensikbeirates, der Vorsitzenden des Betriebsrates und mehreren

untergebrachten Jugendlichen. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie

Bei externen Besucherinnen und Besuchern wird ein PoC „Schnelltest“ durchgeführt, so wie es auch bei der Besuchsdelegation der Fall war.

91 % des Personals¹ sind nach Angabe der Einrichtungsleitung gegen das Coronavirus geimpft. Bei Neuaufnahmen bzw. Rückführungen aus dem Entlassungsurlaub erfolgen ein Covid-Schnelltest und ein PCR-Test. Letzterer wurde zunächst von einem Labor ausgewertet und kann durch die Anschaffung eines PoC-PCR-Gerätes nunmehr in der Klinik analysiert werden. Die untergebrachten Jugendlichen werden fünf Tage im Zimmer isoliert, dürfen aber einzeln den Hofgang wahrnehmen und Therapiegespräche im Hof führen.

C Positive Beobachtungen

Die Nationale Stelle begrüßt, dass das Verhalten des Personals von den untergebrachten Jugendlichen und externen Personen als korrekt und zugänglich betrachtet wurde.

Im Rahmen der Corona-Pandemie ist positiv aufgefallen, dass Videotelefonie ermöglicht wurde und mittlerweile zusätzlich zu den Besuchen beantragt werden kann.

Die offene Bauweise des Neubaus ist mit einem großen Hof ergänzt, was wesentlich zum angenehmen Einrichtungsklima beiträgt.

Abschließend ist zu begrüßen, dass den Patientinnen und Patienten durchgehend schulische Möglichkeiten zur Weiterbildung angeboten werden.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Ausgleich einschränkender Maßnahmen

Die Besuchsdelegation hat festgestellt, dass während der Corona-Pandemie außer der Videotelefonie keine umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden. Die Besuchsregelungen bleiben - auch weiterhin - sehr restriktiv, was besonders für Jugendliche eine starke psychische Belastung darstellt.

Es ist darauf zu achten, Einschränkungen in ausreichendem Maße auszugleichen, so etwa durch die Anpassung und Ausweitung von Kommunikationsmöglichkeiten und Freizeitbeschäftigungen.

Es soll auch geprüft werden, ob die äußerst restriktiven Besuchsregelungen nach zwei Jahren Pandemie noch verhältnismäßig sind und nicht gelockert werden können, wie die Nationale Stelle es im Jahr 2022 in ähnlichen Einrichtungen beobachtet hat.

II Beschwerdemanagement

Während der Besichtigung wurde der Besuchsdelegation mitgeteilt, dass Briefkästen für Beschwerden vor einiger Zeit abmontiert wurden.

¹ Seit Mitte März 2022 gilt auch für die Beschäftigten der Forensischen Psychiatrie eine bundesweite Impfpflicht im Gesundheitswesen; Vgl. § 20a IfSG.

Auf den Stationsfluren hängen Tafeln mit Informationen für die untergebrachten Jugendlichen, beispielsweise der Wochenplan, aus. Nicht ausgewiesen sind die Angaben und Kontaktdaten des Patientenfürsprechers sowie von (externen) Beschwerdestellen.

Untergebrachte Personen müssen die Möglichkeit haben, Beratung bezüglich sie betreffender Sachverhalte des Klinikalltags in Anspruch nehmen und gegebenenfalls Beschwerden einreichen zu können.

Für geschlossen untergebrachte Jugendliche kann es schwer sein, die Schwelle zu einer Beschwerdestelle zu überwinden. Eine Patientenfürsprecherin oder ein Patientenfürsprecher kann in solchen Situationen als Mittelsperson fungieren. Durch das Bekanntmachen der Kontaktdaten der Patientenfürsprecherin, des Patientenfürsprechers oder einer Ombudsperson wird die Möglichkeit eine Beschwerde vorzubringen gegeben. Diese Kontaktdaten sollten gut sichtbar auf den Stationen aushängen. Das Angebot einer terminlich festgelegten Sprechstunde in der Einrichtung könnte außerdem hilfreich sein und den untergebrachten Jugendlichen die Kontaktaufnahme erleichtern. In vergleichbaren Einrichtungen stehen hierzu zusätzlich beispielsweise auch Beschwerdebriefkästen auf den Stationen zur Verfügung.

Um eine anonyme Beschwerdemöglichkeit zu gewährleisten, soll ein Informationsblatt mit Kontaktdaten von Patientenfürsprechern oder Ombudspersonen mit ggf. einem Foto auf den einzelnen geschlossenen Stationen gut sichtbar ausgehängt werden. Des Weiteren kann ein Beschwerdebriefkasten innerhalb der geschlossenen Stationen den untergebrachten Jugendlichen einen anonymen Weg zur Beschwerdeabgabe bieten. Beschwerden sollen zentral erfasst und regelmäßig ausgewertet werden, um beispielsweise Häufungen feststellen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Außerdem kann das Angebot einer terminlich festgelegten Sprechstunde eines Patientenfürsprechers auf den Stationen hilfreich sein und den Patientinnen und Patienten die Kontaktaufnahme erleichtern.

III Ausstattung des Time-Out-Raumes

Im Time-Out-Raum ist keine Sitzmöglichkeit in normaler Sitzhöhe für die betroffenen Jugendlichen vorhanden. Dieser ist lediglich mit einem Bett in der Mitte des Raumes ausgestattet.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch bei längerer Unterbringungsdauer Betroffenen keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder auf dem Boden sitzend menschenunwürdig.

Die Nationale Stelle beobachtete in anderen Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff für Betroffene. Auch sogenannte herausfordernde Möbel bieten sich an, die auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen, ohne aus Sicherheitsaspekten auf Mobiliar und Wohnlichkeit zu verzichten. Diese könnten in geeigneten Fällen situationsadäquat hinzugegeben werden.

Es wird empfohlen, auch bei kurzzeitiger Unterbringung eine Lösung zu finden, die es den betroffenen Jugendlichen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

IV Ausstattung eines Patientenzimmers

Im Patientenzimmer können die Patientinnen und Patienten die Außenjalousien nicht selbst öffnen und schließen, da der entsprechende Knopf im Flur montiert wurde. Insbesondere für Jugendliche

ist das Erlernen eines selbständigen und autonomen Alltags für deren soziale und psychische Entwicklung von Bedeutung.

Es soll überprüft werden, inwieweit es den untergebrachten Jugendlichen ermöglicht werden kann, die Außenjalousien selbst zu öffnen.

V Fixierung

Der Besuchsdelegation wurde ein außergewöhnlicher Sachverhalt geschildert, der für einen untergebrachten Jugendlichen nachts eine über Monate andauernde Fixierung bedeutet. Die Überwachung des Betroffenen erfolgt lediglich durch Personal des Sicherheitsdienstes und mit Hilfe der Videoüberwachung. Der Besuchsdelegation liegt für diesen Jugendlichen ein Beschluss des Amtsgerichts vor, der die Fixierung über einen Zeitraum von sechs Monaten genehmigt.

I *Antrag auf Fixierung*

Trotz der schwierigen Situation ist aus Sicht der Nationalen Stelle eine solche Dauer in keinem Fall verhältnismäßig.

Fixierungen sind lediglich als *ultima ratio* unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen sowie auf den kürzesten Zeitraum zu beschränken.² Die Genehmigung einer Fixierung durch ein Gericht soll nicht dazu führen, von dem grundlegenden Ziel abzukommen, eine solche Maßnahme weitestgehend zu vermeiden. In diesem Sinne vertritt das Bundesverfassungsgericht die Ansicht, „dass die gerichtliche Genehmigung einer Fixierung einem strikten Verhältnismäßigkeitsmaßstab auch und gerade hinsichtlich der Dauer der Maßnahme genügen und sich auf das absolut Notwendige beschränken [muss]“.³ Andernfalls würde das Gericht pauschale Entscheidungen treffen können, die über den Zeitpunkt der akuten Notwendigkeit hinaus Gültigkeit hätten. So darf der verfassungsrechtliche Richtervorbehalt nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Fixierung über den notwendigen Zeitraum hinaus angeordnet wird, um eine wiederholte Befassung des anordnenden Gerichts zu vermeiden.⁴

Gerichtliche Genehmigungen von Fixierungen, die eine verhältnismäßige Dauer überschreiten, stehen nicht im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Aufgabe der Einrichtungen ist es, darauf hinzuwirken, dass diese Anforderungen respektiert werden.

2 *Durchführung der Fixierungen*

Laut § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Maßregelvollzugsgesetzes ist bei einer Fixierung „stets die Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten“. Dies entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts: „Während der Durchführung der Maßnahme ist jedenfalls bei einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung in der Unterbringung aufgrund der Schwere des Eingriffs und der damit verbundenen Gesundheitsgefahren grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten“.⁵

² BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 502/16, Rn. 73, 80.

³ BVerfG, Beschluss vom 19. März 2019, Az. 2 BvR 2638/18 -, Rn. 30.

⁴ *Ibid.*

⁵ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az: 2 BvR 309/15, 2, Rn. 83.

Nur eine Eins-zu-eins-Betreuung ermöglicht es, bei einer Fixierung auftretende Gesundheitsgefahren wirksam zu erkennen und zu vermeiden. Aus therapeutischen Gründen kann allenfalls eine Platzierung der betreuenden Person außerhalb des Sichtfeldes der fixierten Person erfolgen.

Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet.

VI Personal

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass in der Einrichtung Personalmangel herrsche. Dies ist auch aus den zugesandten Informationen ersichtlich. Hiernach sind derzeit 1,5 Stellen wegen Krankheit und 1,7 ausgeschriebene Stellen unbesetzt.

Es erscheint fraglich, ob bei dem beschriebenen Personalmangel eine ausreichende Begleitung und Betreuung der Patientinnen und Patienten gewährleistet werden kann. Zudem kann sich eine angespannte Personalsituation auf die Sicherheit in der Einrichtung auswirken.

Die Länderkommission empfiehlt zu überprüfen, durch welche Maßnahmen die freien Stellen adäquat besetzt werden können.

VII Turnhalle

Die Besuchsdelegation wurde darüber unterrichtet, dass die Turnhalle seit zwei Jahren wegen Wasserschaden bzw. ungeklärten Versicherungszuständigkeiten nicht bzw. nur in geringem Maß für bestimmte Sportarten nutzbar sei.

Da sportliche Betätigung einen Beitrag zur Gesundheitsförderung der untergebrachten Jugendlichen leisten kann, ist diese zu fördern. Es ist nicht annehmbar, dass aufgrund rechtlicher Auseinandersetzungen den Jugendlichen ein wichtiger Bestandteil körperlicher und geistiger Entwicklung bzw. körperlichen und geistigen Gleichgewichts über eine so lange Zeit vorenthalten wird.

Es wird empfohlen, dass die Renovierung unverzüglich in Angriff genommen wird, so dass das Angebot der Sportmöglichkeiten für die untergebrachten Jugendlichen erweitert wird.

E Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass die Patientenfürsprecherin⁶ seit Beginn der Pandemie Anfang 2020 kein Gespräch mehr mit den untergebrachten Jugendlichen geführt hat. Laut § 7 Hessisches Krankenhausgesetz hat die Patientenfürsprecherin Anregungen und Beschwerden der untergebrachten Personen zu prüfen und deren Anliegen zu vertreten. Sie legt der Stadtverordnetenversammlung oder dem Kreistag jährlich einen Bericht vor.

Ohne vertrauliche Gespräche mit den Jugendlichen ist schwer vorstellbar, wie diese Anregungen, Beschwerden und Anliegen vermittelt werden können. Letztendlich ist es insgesamt auch Aufgabe der Fachaufsicht und der Einrichtung, pro-aktiv die Rechte der Jugendlichen zu unterstützen und deren Wahrung zu ermöglichen.

Die Nationale Stelle regt an, die Institution der Patientenfürsprecherin und Patientenfürsprecher in Verbindung mit dem politischen Kreisausschluss zu stärken und zu dynamisieren.

⁶ Durch § 5 a des Hessischen Maßregelvollzugsgesetzes geregelt.

F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Hessische Ministerium für Soziales und Integration zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 11. August 2022